EDMC

ELSA DEUTSCHLAND
MOOT COURT
SEIT 1994

ELSA DEUTSCHLAND

MOOT COURT

KODEX

Stand: Juli 2024

elsa

The European Law Students' Association

GERMANY

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

I. Allgemeiner Teil 4

§ 1 Begriffsbestimmungen 4

§ 2 Geltungsbereich 4

§ 3 Erneute Teilnahme 4

II. Das allgemeine Verfahren 5

§ 4 Der Modus des Wettbewerbs 5

§ 5 Einbeziehung von universitären Moot Courts in den EDMC 6

§ 6 Täuschungsversuche 6

§ 7 Der Sachverhalt 7

§ 8 Die Schriftsätze 7

§ 9 Der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 8

§ 10 Die Fristen 8

§ 11 Vorbereitende Workshops 8

III. Die Beteiligten 9

§ 12 Die Richter:innenbank 9

§ 13 Die Prozessbevollmächtigten 9

§ 14 Teamberater:innen 9

IV. Die mündliche Verhandlung 11

§ 15 Die Leitung der Verhandlung 11

§ 16 Eröffnung der mündlichen Verhandlung 11

§ 17 Beweismittel und Zeug:innen 11

§ 18 Elektronische Geräte 11

§ 19 Die Antragstellung und die Verhandlung 11

§ 20 Parteivorträge 11

§ 21 Vergleich 12
§ 22 Schlussworte 12
§ 23 Verhandlungsdauer und die Beratung 12
§ 24 Entscheidungsmodus 12
§ 25 Die Zuteilung der Teams 13
§ 26 Säumnis der Parteien 14
§ 27 Das Urteil 14
V. Prozessgrundsätze 15
§ 28 Unterbrechungen 15
§ 29 Die Prozessgrundsätze 15
VI. Die Beurteilung der Teams 16
§ 30 Die Beurteilung durch das Gericht bei der Entscheidung im Wettbewerb 16
VII. Verstöße und Beschwerden 17
§ 31 Verstöße gegen den Kodex 17
§ 32 Beschwerdeverfahren 17
VIII. Anhänge zum EDMC-Kodex 18
Anhang 1: Beispiele für die Fristenberechnung 19
Anhang 2: Übersicht zur Teameinteilung bei einer ungeraden Anzahl an Teams 20
Anhang 3: Bewertungsbogen 21

Präambel

Gemäß der Zielsetzung von ELSA, als Vereinigung europäischer Studierender der Rechtswissenschaft zur ständigen Verbesserung der juristischen Ausbildung beizutragen, veranstaltet ELSA-Deutschland e.V. jährlich den ELSA Deutschland Moot Court (EDMC). Als akademischer Wettbewerb schlägt er eine Brücke zwischen universitärer Lehre und juristischer Praxis und bereitet so junge Jurist:innen schon frühzeitig auf ihren künftigen Beruf vor.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) [1]Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung. [2]Die Zusammensetzung der Richterbank bestimmt sich nach Maßgabe des § 12. [3]Beide Parteien werden nach Maßgabe des § 13 von Studierenden vertreten, die anhand eines vorgegebenen Sachverhalts über die Rechtsfragen nach den Regeln der deutschen Gerichtspraxis verhandeln.

(2) Die Bezeichnung ELSA-Deutschland e.V. umfasst den Bundesvorstand und das Bundesvorstandsteam, soweit in diesem Kodex nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Geltungsbereich

[1]Dieser Kodex gilt für das gesamte Verfahren des EDMC im Sinne des Abschnitts II. und ist für dieses verbindlich. [2]Er gilt auch für universitäre Moot Courts, deren Gewinner:innenteams am Nationalentscheid des EDMC teilnehmen. [3]Näheres regelt § 5.

§ 3 Erneute Teilnahme

Hat eine Person einmal bis 2020 einen Regionalentscheid oder ab 2020 den Nationalentscheid erreicht, darf sie in den folgenden Editionen des EDMC nicht teilnehmen.

II. Das allgemeine Verfahren

§ 4 Der Modus des Wettbewerbs

(1) Der EDMC findet auf drei Ebenen statt.

(2) [1]Die erste Ebene bilden die Lokalentscheide, welche von den Fakultätsgruppen im Rahmen der Vorgaben von ELSA-Deutschland e.V. ausgerichtet werden. [2]Für die Ausrichtung eines Lokalentscheides bedarf es mindestens zwei an der Verhandlung teilnehmende Teams. [3]Ein Lokalentscheid kann hilfsweise von zwei oder mehr Fakultätsgruppen gemeinsam ausgerichtet werden. [4]Hat sich bei einer Fakultätsgruppe nur ein Team für die Teilnahme am EDMC angemeldet, ist es nach Absprache mit ELSA-Deutschland e.V. möglich, dass dieses Team an dem Lokalentscheid einer anderen Fakultätsgruppe teilnimmt. [5]Bei einem Lokalentscheid kann es unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Fakultätsgruppen nur ein Gewinner:innenteam geben. [6]Teilnehmende Fakultätsgruppen sollen sich vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Schriftsatzphase bei ELSA-Deutschland e.V. anmelden und einen Zeitplan mit den Fristen der Schriftsatzphase an ELSA-Deutschland e.V. übermitteln. [7]Die Fakultätsgruppen sind verpflichtet, die Kontaktinformationen der an den Lokalentscheiden teilnehmenden Teams bis zum Beginn des Nationalentscheids aufzubewahren und die Anzahl der teilnehmenden Teams an ELSA-Deutschland e.V. weiterzuleiten. [8]Hierdurch sollen die Teilnahme der nachfolgend platzierten Teams am weiteren Wettbewerb sowie eine statistische Auswertung gewährleistet werden.

(3) [1]Die zweite Ebene bildet der Nationalentscheid. [2]Dieser teilt sich in Vorrunden, Viertel- und Halbfinale auf. [3]Hierbei treten die Gewinner:innenteams der Lokalentscheide gegeneinander an. [4]Während der verschiedenen Verhandlungen vertreten sie sowohl die klagende als auch die beklagte Partei. [5]Die Vertreter:innen der Fakultätsgruppen verpflichten sich, die Gewinner:innenteams der Lokalentscheide zwei Wochen nach Ende der entsprechenden Lokalentscheide zum Nationalentscheid anzumelden. [6]Falls ein Gewinner:innenteam verhindert oder unvollständig ist, kann das zweitplatzierte Team des entsprechenden Lokalentscheids zum Nationalentscheid antreten. [7]Sollte dem zweitplatzierten Team die Teilnahme nicht möglich sein, können nach Ermessen von ELSA-Deutschland e.V. die nachfolgend platzierten Teams nach Reihenfolge der Platzierung am Nationalentscheid teilnehmen. [8]Der Nationalentscheid kann von einer Fakultätsgruppe ausgerichtet werden, die sich im Vorfeld dazu bereit erklärt hat. [9]Wird keine Fakultätsgruppe gefunden, übernimmt

ELSA-Deutschland e.V. die Ausrichtung und kann hierfür ein Organising Committee ausschreiben. [10]Die Ausrichtung erfolgt im Rahmen der Vorgaben von ELSA-Deutschland e.V.

(4) [1]Die dritte Ebene bildet der Bundesentscheid. [2]Hierbei treten die Gewinner:innenteams des Halbfinales des Nationalentscheids gegeneinander an. [3]Der Bundesentscheid wird von ELSA-Deutschland e.V. organisiert. [4]Verhandlungsort ist in der Regel der Bundesgerichtshof in Karlsruhe. [5]Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist der Bundesentscheid von ELSA-Deutschland e.V. selbst oder in Absprache mit ELSA-Deutschland e.V. und nach dessen Vorgaben mit Hilfe einer Fakultätsgruppe auszurichten.

§ 5 Einbeziehung von universitären Moot Courts in den EDMC

(1) Das Gewinner:innenteam eines universitären Moot Courts kann ab dem Nationalentscheid am EDMC teilnehmen, sofern

1. das Niveau des Falles, seine Bearbeitung und der Ablauf der mündlichen Verhandlung den Anforderungen des EDMC entsprechen und mit diesem Kodex vereinbar sind,
2. die Fakultätsgruppe der jeweiligen Universität keinen eigenen Lokalentscheid ausgerichtet hat und
3. ELSA-Deutschland e.V. dieser Teilnahme zustimmt.

(2) Bei der Teilnahme am Nationalentscheid wird das Gewinner:innenteam des universitären Moot Courts von der entsprechenden Fakultätsgruppe oder von ELSA-Deutschland e.V. betreut.

§ 6 Täuschungsversuche

[1]Täuschungsversuche können gemäß § 31 sanktioniert werden und insbesondere zur Disqualifikation des betroffenen Teams führen. Als Täuschungsversuch wird insbesondere gewertet:

1. Der Versuch der Kontaktaufnahme, die einen Austausch über den Sachverhalt oder den Inhalt der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand hat, mit dem gegnerischen Team im Vorfeld der mündlichen Verhandlung.
2. Der Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem:der Sachverhaltsersteller:in.

3. Das Einbringen einer nicht selbst erbrachten Leistung, insbesondere das Einreichen eines nicht selbst verfassten Schriftsatzes.
4. Die Kenntnis des Sachverhalts vor Beginn der Klageschrifterstellung.
5. Ein Verstoß gegen §§ 14 oder 18.

§ 7 Der Sachverhalt

[1]Der Sachverhalt wird den ausrichtenden Fakultätsgruppen bei den Lokalentscheiden spätestens zwei Tage vor Beginn der Schriftsatzphase durch ELSA-Deutschland e.V. elektronisch zur Verfügung gestellt. [2]Er wird mit Beginn der Bearbeitungszeit für die Klageschrift (§ 8 Abs. 1) durch die Fakultätsgruppen an die teilnehmenden Teams und an die Richter:innen übersandt. [3]Im Rahmen des Nationalentscheids erfolgt die Übersendung des Sachverhalts durch ELSA-Deutschland e.V. [4]Eine vorherige Übersendung des Sachverhalts an die Teams ist untersagt und kann zu deren Ausschluss führen (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 4).

§ 8 Die Schriftsätze

(1) [1]Die Prozessbevollmächtigten der klagenden Partei verfassen innerhalb von 16 Tagen nach Erhalt des Sachverhalts eine Klageschrift. [2]Diese ist den Beklagtenvertretern am 17. Tag zuzustellen.

(2) [1]Die Prozessbevollmächtigten der beklagten Partei verfassen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Sachverhalts und der Klageschrift eine Klageerwiderung. [2]Diese ist den die Kläger vertretenden Prozessbevollmächtigten am elften Tag zuzustellen.

(3) [1]Die Zustellung der Schriftsätze an die Richter:innen zu dem in § 8 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkts. [2]Ab einer Anzahl von fünf Teams kann in Absprache mit ELSA-Deutschland e.V. die Klageschrift bereits zu dem in § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt an die Richter:innen zugestellt werden. [3]Abweichungen hiervon sind nur in Absprache mit ELSA-Deutschland e.V. möglich.

(4) [1]Im Nationalentscheid sind die Teams sowohl Prozessbevollmächtigte der klagenden Partei als auch der beklagten Partei. [2]Die Teams erstellen dafür eine Klageschrift nach Absatz 1 und eine Klageerwiderung nach Absatz 2.

(5) Die Schriftsätze werden im Lokalentscheid durch den jeweiligen Vertreter der Fakultätsgruppe, im Nationalentscheid und im Bundesentscheid durch ELSA-Deutschland e.V. zugestellt.

(6) Die Regeln der ZPO über Schriftsätze und Sachvorträge vor Gericht (insbesondere §§ 129 Abs. 1, 130, 138 ZPO) finden Anwendung.

(7) Den Teams wird durch die organisierende ELSA-Gruppe mit der Ausgabe des Sachverhalts je ein Beispiel für einen Klageschriftsatz sowie für eine Klageerwiderung zur Verfügung gestellt, die Erklärungen zu den Formalia eines anwaltlichen Schriftsatzes beinhalten.

§ 9 Der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

[1]Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich eine Woche nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist statt. [2]Abweichungen hiervon sind nur in Absprache mit ELSA-Deutschland e.V. möglich.

§ 10 Die Fristen

(1) [1]Für das Setzen von Fristen und die Anberaumung des Termins der mündlichen Verhandlung sind beim Lokalentscheid die jeweiligen Vertreter:innen der Fakultätsgruppen, bei dem Nationalentscheid und bei dem Bundesentscheid ELSA-Deutschland e.V. verantwortlich. [2]In *Anhang 1* finden sich Beispiele für die Fristenberechnung.

(2) Für das Berechnen der Fristen sind §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB maßgebend, Sonn- und Feiertage bleiben unbeachtet.

(3) [1]Fällt die Schriftsatzphase auf die Weihnachtsferien der jeweiligen Fakultät, können die Fakultätsgruppen das Ende der Schriftsatzphase für die Klageschrift vor den Weihnachtsferien und den Beginn der Schriftsatzphase für die Klageerwiderung nach den Weihnachtsferien terminieren. [2]Hierbei dürfen die in § 8 und § 9 geregelten Fristen nicht abgeändert werden.

§ 11 Vorbereitende Workshops

(1) [1]Die organisierende ELSA-Gruppe soll einen oder mehrere vorbereitende Workshops anbieten. [2]Inhalte der Workshops können die Erstellung anwaltlicher Schriftsätze, korrektes Auftreten vor Gericht oder Rhetorik und Verhandlungstechnik sein, sind hierauf aber nicht beschränkt.

(2) [1]Vorbereitende Workshops können vor Beginn und nach Ende der Schriftsatzphase stattfinden. [2]Während der Schriftsatzphasen ist die Veranstaltung von vorbereitenden Workshops nicht möglich. [3]Workshops, die nach der Schriftsatzphase stattfinden, dürfen keinerlei inhaltliche Hinweise in Zusammenhang mit dem aktuellen Sachverhalt enthalten.

III. Die Beteiligten

§ 12 Die Richter:innenbank

(1) [1]Die Richter:innenbank ist bei den Lokalentscheiden und dem Nationalentscheid mit insgesamt drei Personen zu besetzen, die alle mindestens das erste Staatsexamen abgelegt haben müssen und von denen mindestens eine Person Volljurist:in ist. [2]Bei dem Bundesentscheid ist die Richter:innenbank mit fünf Volljurist:innen zu besetzen. [3]Eine Person der Richter:innenbank, die mindestens Volljurist:in ist, übernimmt jeweils das Amt des:der Vorsitzenden Richter:in.

(2) Die organisierende ELSA-Gruppe sollte vor dem Wettbewerb eine Vorbesprechung mit den Richter:innen durchführen, die die Art und den Ablauf des Wettbewerbs, die Rolle der Richter:innen während der Verhandlung und das Bewertungsverfahren umfasst.

(3) [1]Die Richter:innen dürfen mit den Teams in keinem Arbeitsverhältnis stehen. [2]Die Regel über den Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes (§ 41 ZPO) findet Anwendung.

§ 13 Die Prozessbevollmächtigten

(1) [1]Die Teams bestehen aus jeweils zwei Studierenden der Rechtswissenschaft, die den staatlichen Teil des ersten Staatsexamens noch nicht abgeschlossen haben, oder als Erasmus- oder LL.M Studierende eingeschrieben sind, bzw. aus zwei Studierenden eines vergleichbaren Studiengangs im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Satzung von ELSA-Deutschland e.V. [2]Es ist auf den Zeitpunkt der Anmeldung zum Lokalentscheid abzustellen. [3]Beide Teammitglieder wirken in der Verhandlung gleichberechtigt mit und treten gleichberechtigt auf.

(2) [1]Alle Teilnehmenden des Nationalentscheides und des Bundesentscheides müssen Mitglied einer Fakultätsgruppe sein. [2]Hiervon kann nur im Rahmen des § 5 abgewichen werden.

(3) [1]Vor Ausgabe des Sachverhalts im Rahmen der Lokalentscheide ist per Losverfahren zu entscheiden, welche Partei die jeweiligen Teams zu vertreten haben. [2]Im Rahmen des Nationalentscheids verfassen alle teilnehmenden Teams zunächst einen Klageschriftsatz und anschließend eine Klageerwiderung. [3]Vor Ausgabe des Sachverhalts ist zu entscheiden, gegen welches Team die Klageerwiderung zu richten ist.

§ 14 Teamberater:innen

(1) [1]Während des Nationalentscheids und dem Bundesentscheid ist die Unterstützung durch einen:eine Teamberater:in möglich. [2]Im Rahmen der Lokalentscheide sind Teamberater:innen

ausgeschlossen. [3]Sonstige individuelle Beratungen, Coachings oder vergleichbare ideelle Förderungen eines Teams im Zusammenhang mit dem EDMC sind unzulässig.

(2) [1]Als Teamberater:in kann jede:r ehemalige Teilnehmer:in des EDMC, wissenschaftliche Mitarbeiter:in, Volljurist:in oder Person mit der Berechtigung, an einer Hochschule zu lehren, fungieren. [2]Dies gilt nicht für Richter:innen im Sinne des § 12 und alle Personen, die Kenntnis von dem Sachverhalt haben.

(3) [1]Die Teamberater:innen haben lediglich eine ergänzende Funktion. [2]Sie dürfen die Schriftsätze erst nach der alleinigen Fertigstellung durch die Teams lesen. [3]Ihre Aufgabe ist es, die Teams auf gravierende Fehler in den Schriftsätzen aufmerksam zu machen. [4]Sie dürfen keine bereits fertigen Lösungen liefern, nicht aktiv an der inhaltlichen Ausgestaltung der Schriftsätze mitarbeiten und nicht die wesentliche Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung übernehmen. [5]Bei der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung sind grundlegende Tipps des:der Teamberater:in zu Rhetorik und anwaltlichem Verhalten in einer mündlichen Verhandlung zulässig. [6]Es ist hingegen unzulässig, den Teams bei der Formulierung ihres Vortrags zu helfen oder ihre Argumente zu bewerten.

(4) Eine entgeltliche Teamberatung ist ausgeschlossen.

(5) [1]Teamberater:innen sind von dem jeweiligen Team bei ELSA-Deutschland e.V. beim National- und Bundesentscheid ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) anzuzeigen. [2]Teams sind von den jeweiligen Vertretern:innen der Fakultätsgruppe beim Lokalentscheid oder ELSA-Deutschland e.V. beim National- und Bundesentscheid auf die Vorschriften dieses Paragrafen hinzuweisen.

(6) Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird als Täuschungsversuch im Sinne des § 6 gewertet.

IV. Die mündliche Verhandlung

§ 15 Die Leitung der Verhandlung

Der:die Vorsitzende Richter:in:in leitet die Verhandlung.

§ 16 Eröffnung der mündlichen Verhandlung

Der:die Vorsitzende Richter:in soll die mündliche Verhandlung mit einer kurzen Einführung in den Sach- und Streitstand eröffnen.

§ 17 Beweismittel und Zeug:innen

[1]Es darf nur behauptet werden, was eine lebensnahe Auslegung des Sachverhalts zulässt. [2]Selbstständig mitgebrachte Bilder, Schriftstücke oder andere Gegenstände, obgleich physischer oder digitaler Natur, die als Beweisstücke angeführt werden, sind ungültig. [3]Zeug:innen sind unzulässig.

§ 18 Elektronische Geräte

[1]Elektronische Geräte sind während der Verhandlung grundsätzlich zugelassen. [2]Die Nutzung von Programmen zur Kommunikation ist untersagt.

§ 19 Die Antragstellung und die Verhandlung

[1]Die Prozessbevollmächtigten stellen nach Aufforderung durch das Gericht ihre Anträge. [2]Das Gericht ist jederzeit befugt einzugreifen. [3]Ein Eingriff soll jedoch nur stattfinden, wenn

1. es von den Beteiligten verlangt wird und rechtlich notwendig ist oder
2. das Gericht dies für notwendig hält, um sich ein besseres Bild von den Leistungen der Teams machen zu können.

§ 20 Parteivorträge

(1) [1]Jeder Vortrag eines:einer Prozessbevollmächtigten muss eine Schilderung der wesentlichen Tatsachen enthalten, auf die er:sie sich stützen will. [2]Dieser soll so kurz sein, wie es der Fall ermöglicht.

(2) Die Prozessbevollmächtigten dürfen über die Klage, die Klageerwiderung und eine klägerische Replik hinaus ihren Sachvortrag nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichts erweitern.

(3) [1]Die Prozessbevollmächtigten erhalten die Möglichkeit, ihre Position unter Würdigung der Beweis- und Rechtslage in einem Vortrag zu erläutern. [2]Im Interesse der Verfahrensbeteiligten ist auf eine bloße Wiederholung der entsprechenden Schriftsätze zu verzichten.

(4) Die Prozessbevollmächtigten erhalten im Anschluss erneut die Möglichkeit, ihre Position unter Würdigung des Vortrags der Gegenpartei zu erläutern.

(5) Das Gericht hat das Recht und ist gehalten, den Prozessbevollmächtigten Fragen zu stellen.

§ 21 Vergleich

[1]Für die Prozessbevollmächtigten besteht die Möglichkeit, gegen Ende der Verhandlung über einen möglichen Vergleichsschluss zu diskutieren. [2]Ob schlussendlich ein Vergleich geschlossen wird, obliegt den jeweiligen Teams.

§ 22 Schlussworte

[1]Das Gericht erteilt den Parteien das Wort, um ihre Position zusammenfassend in einem Schlusswort darzustellen. [2]Dieses soll die Dauer von vier Minuten nicht überschreiten. [3]Auch im Falle eines Vergleiches sollen die Parteien diese Gelegenheit bekommen und können außerdem erläutern, was die Beweggründe für den Vergleich waren und warum sie diesen für ihre Partei als vorteilhaft erachten.

§ 23 Verhandlungsdauer und die Beratung

[1]Die Verhandlungsdauer darf 60 Minuten pro Verhandlungsrunde nicht überschreiten. [2]Nach den Schlussworten der Prozessbevollmächtigten verkündet der:die Vorsitzende Richter:in eine Verhandlungspause. [3]Das Gericht zieht sich sodann zur Beratung zurück. [4]Für die Urteilsfindung stehen den Richter:innen maximal 30 Minuten zur Verfügung. [5]Darauf folgt in der Regel die Urteilsverkündung nach Maßgabe von § 27.

§ 24 Entscheidungsmodus

(1) [1]Die Entscheidungen erfolgen nach dem Bewertungssystem des EDMC. [2]Das Team mit der höchsten Punktzahl gewinnt unabhängig vom rechtlichen Ausgang des Moot Court Sachverhalts. [3]Der Bewertungsbogen ist als *Anhang 3* diesem Kodex angehängt.

(2) [1]Sollte es im Rahmen eines Lokalentscheids eine Vorrunde geben, qualifiziert sich jeweils das Team der Prozessbevollmächtigten der klagenden Partei und das Team der Prozessbevollmächtigten der beklagten Partei mit der höchsten Punktzahl für die Finalrunde. [2]Die beiden Teams mit den höchsten Punktzahlen treten dann in der Finalrunde in vertauschten Rollen gegeneinander an. [3]Das Team, welches ursprünglich die Rolle der Prozessbevollmächtigten der klagenden Partei innehatte, muss im Finale die Parteivertretung der Beklagten übernehmen und umgekehrt. [4]Die Finalrunde hat beim Lokalentscheid noch am selben Tag im Anschluss an die Vorrunden stattzufinden. [5]Den beiden Teams der Finalrunde dürfen nicht länger als 60 Minuten Zeit für die Vorbereitung auf den Rollentausch gegeben werden. [6]Die Teams sollten sich dementsprechend darauf vorbereiten, in der mündlichen Verhandlung unter Umständen die Gegenpartei vertreten zu müssen.

(3) [1]Im Rahmen des Nationalentscheids qualifizieren sich die acht Teams für das Viertelfinale, welche in den Vorrunden die höchste Gesamtpunktzahl erzielen. [2]Nehmen weniger als acht Teams an dem Nationalentscheid teil, qualifizieren sich die vier Teams für das Halbfinale, welche in den Vorrunden die höchste Gesamtpunktzahl erzielen. [3]In den Viertel- und Halbfinalrunden kommen die Teams weiter, welche die höhere Punktzahl in ihrer Verhandlung erzielen.

§ 25 Die Zuteilung der Teams

(1) Die Einteilung der Teams erfolgt beim Lokalentscheid durch die Vertreter:innen der Fakultätsgruppe, beim Nationalentscheid und dem Bundesentscheid durch ELSA-Deutschland e.V.

(2) [1]Bestreitet eine ungerade Anzahl an Teams den Lokalentscheid, muss die Anzahl der Beklagtenteams die Anzahl der Klägerteams immer um eins überschreiten. [2]Ein Klägerteam muss an zwei Verhandlungsrunden teilnehmen. [3]Dieses wird vor Beginn der Schriftsatzphase ausgelost. [4]Es ist sicherzustellen, dass dieses Klägerteam beide Klageerwiderungen zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung erhält. [5]Die Leistungen des zweimalig antretenden Teams werden nur in der ersten von ihm absolvierten Verhandlungsrunde berücksichtigt. [6]Eine Übersicht zur Teameinteilung bei einer ungeraden Anzahl an Teams findet sich in *Anhang 2* zu diesem Kodex.

§ 26 Säumnis der Parteien

(1) [1]Erscheint ein Team nicht rechtzeitig zur Verhandlung (Säumigkeit), gilt dies als Klagerücknahme, wenn die Prozessbevollmächtigten des:der Kläger:in säumig sind oder als Anerkenntnis, wenn die Prozessbevollmächtigten des:der Beklagten säumig sind.

(2) [1]Im Fall eines Anerkenntnisses im Sinne des Absatz 1 gilt ein entsprechender Antrag der klagenden Partei als gestellt, die Klage als zulässig und das Anerkenntnisurteil als ausgesprochen. [2]Das anwesende Team muss gegen ein durch den:die Zuständige:n kurzfristig auszulosendes Team (ad-hoc-Team) antreten. [3]Bei den Lokalentscheiden ist die Fakultätsgruppe, bei dem Nationalentscheid ist ELSA-Deutschland e.V. für die Auslosung zuständig. [4]Den Teams ist Gelegenheit zu geben, die gegnerischen Schriftsätze zu lesen. [5]Die Leistungen des ad-hoc-Teams werden nur in der Runde bewertet, in der sie ursprünglich eingeteilt waren.

§ 27 Das Urteil

(1) [1]Der:die Vorsitzende Richter:in verkündet das Urteil. [2]Dieses setzt sich bei den Lokalentscheiden und dem Bundesentscheid aus der Entscheidung in der Sache (Absatz 2) und der Entscheidung im Wettbewerb (Absatz 3), beim Nationalentscheid lediglich aus der Entscheidung im Wettbewerb (Absatz 3) zusammen.

(2) [1]Zunächst soll – soweit möglich – eine knappe Entscheidung in der Sache ergehen. [2]Diese soll kurz begründet werden.

(3) [1]Danach erfolgt eine Bewertung der Prozessbevollmächtigten nach Maßgabe des § 30 und die Entscheidung, wer die Runde gewonnen hat (Entscheidung im Wettbewerb). [2]Sofern es sich um die letzte Runde eines Entscheids handelt, hat das Gericht auch zu entscheiden, wer das Gewinner:innenteam ist. [3]Die Entscheidung im Wettbewerb ist ausführlich zu begründen. [4]Anschließend schließt der:die Vorsitzende Richter:in die Verhandlung.

V. Prozessgrundsätze

§ 28 Unterbrechungen

[1]Jede:r Prozessbevollmächtigte kann zum Zwecke der Beratung bis zu zwei einminütige Unterbrechungen beantragen. [2]Das Gericht kann beliebig viele Unterbrechungen anordnen.

§ 29 Die Prozessgrundsätze

In der Fallerörterung sind die Regeln über Verhandlung und Urteil (§§ 128 Abs. 1, 136-144, 160, 284-292, 296, 300, 313 ZPO) zu beachten.

VI. Die Beurteilung der Teams

§ 30 Die Beurteilung durch das Gericht bei der Entscheidung im Wettbewerb

(1) Das Gericht beurteilt die Teams nach eigener Anschauung.

(2) [1]Die Entscheidung im Wettbewerb (§ 27 Abs. 3) erfolgt anhand der Kriterien des Bewertungsbogens aus *Anhang 3*. [2]Der Bewertungsbogen enthält Anhaltspunkte für die Bewertung des Schriftsatzes sowie des Inhalts und der Technik bzw. Darstellung vor Gericht. [3]Hierbei sind der mündliche und der schriftliche Teil gleichwertig zu behandeln. [4]Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. [4]Im Rahmen der Viertel- und Halbfinals des Nationalentscheids sowie des Bundesentscheids ist lediglich die mündliche Verhandlung für die Bewertung der Teams maßgeblich.

(3) [1]Es findet eine Teamwertung statt. [2]Es steht im Ermessen des Gerichts, bei der Begründung auch individuell auf die einzelnen Teammitglieder einzugehen, sofern dies von dem jeweiligen Team formlos beantragt wird.

VII. Verstöße und Beschwerden

§ 31 Verstöße gegen den Kodex

(1) [1]Der Verstoß gegen eine Vorschrift dieses Kodex kann zur Sanktionierung, insbesondere der Disqualifikation des betroffenen Teams führen. [2]Disqualifizierte Teams werden von der laufenden und der folgenden Edition des EDMC auf jeder Ebene des Wettbewerbs ausgeschlossen.

(2) [1]Die Entscheidung über Sanktionen obliegt dem Bundesvorstand von ELSA-Deutschland e.V. [2]Im Falle des Verdachts eines Verstoßes werden alle betroffen Personen im Voraus konsultiert und angehört. [3]Erfolgt der Verstoß im Rahmen eines Lokalentscheids, muss die organisierende ELSA-Gruppe konsultiert und angehört werden.

(3) Wenn der Lokalentscheid, der Nationalentscheid oder der Bundesentscheid bereits abgeschlossen ist, rückt im Falle der Disqualifikation eines Teams automatisch das nächstplatzierte Team an die Stelle des disqualifizierten Teams.

§ 32 Beschwerdeverfahren

(1) [1]Beschwerden über mögliche Verstöße gegen den Kodex müssen am Wettbewerbstag erhoben werden. [2]Bei Vorkommnissen oder mögliche Verstöße, die erst nach dem Wettbewerbstag festgestellt werden, muss die Beschwerde innerhalb des Tages nach dem Tag, an dem das Vorkommnis oder der mögliche Verstoß festgestellt wurde, eingereicht werden.

(2) [1]Im Rahmen der Lokalentscheide ist die Beschwerde an die Verteter:innen der organisierenden ELSA-Gruppe oder an ELSA-Deutschland e.V. zu richten. [2]Die ELSA-Gruppe leitet die Beschwerde unverzüglich an ELSA-Deutschland e.V. weiter und umgekehrt. [3]Im Rahmen des National- und Bundesentscheids ist die Beschwerde an ELSA-Deutschland e.V. zu richten.

VIII. Anhänge zum EDMC-Kodex

Anhang 1: Beispiele für die Fristenberechnung

Anhang 2: Übersicht zur Teameinteilung bei einer ungeraden Anzahl an Teams

Anhang 3: Bewertungsbogen

Anhang 1: Beispiele für die Fristenberechnung

1. Fristenberechnung nach §§ 8, 9 und 10 Abs. 2:

- Ausgabe des Sachverhalts an Kläger: Mi 2.11.2020
- Bearbeitungszeit Klageschrift: Do, 3.11. – Fr, 18.11.2020
- Zustellung des Sachverhalts und der Klageschrift an Beklagtenvertreter: Sa, 19.11.2020
- Bearbeitungszeit Klageerwiderung: So, 20.11. – Di, 29.11.2020
- Zustellung der Klageerwiderung an Kläger: Mi, 30.11.2020
- Mündliche Vorbereitungsphase: Do, 1.12 – Mi 7.12.2020
- Mündliche Verhandlung: Do, 8.12.2020

2. Fristenberechnung nach §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 (Schriftsatzphase vor den Weihnachtsferien):

- Ausgabe des Sachverhalts an Kläger: Fr, 2.12.2020
- Bearbeitungszeit Klageschrift: Sa, 3.12. – So, 18.12.2020
- Zustellung des Sachverhalts und der Klageschrift an Beklagtenvertreter: Do, 19.1.2021
- Bearbeitungszeit Klageerwiderung: Fr, 20.1. – So, 29.1.2021
- Zustellung der Klageerwiderung an Kläger: Mo, 30.1.2021
- Mündliche Vorbereitungsphase: Di, 31.1 – Mo 6.2.2021
- Mündliche Verhandlung: Di, 7.2.2021

Anhang 2: Übersicht zur Teameinteilung bei einer ungeraden Anzahl an Teams

Teameinteilung bei der Teilnahme von 3 Teams (Team A, Team B und Team C)

Es sind drei Lose vorzubereiten:

- 2x Prozessbevollmächtigte der beklagten Partei (Beklagtenvertreter)
- 1x Prozessbevollmächtigte der klagenden Partei (Klägervertreter)

Mögliches Ergebnis:

- Team A = 1. Klägervertreter (Team A muss nun doppelt antreten)
- Team B = 1. Beklagtenvertreter
- Team C = 2. Beklagtenvertreter

Schriftsätze:

Team B und Team C wird jeweils die Klageschrift von Team A zugestellt. Team A erhält die Klageerwiderung von Team B und C.

Verhandlungsmodus:

Runde 1: Team A gegen Team B

Runde 2: Team A gegen Team C

Anhang 3: Bewertungsbogen

Nummer des Teams:	Runde:
Datum und Uhrzeit:	☐ Kläger ☐ Beklagte

Anweisung: Dieser Bewertungsbogen soll Ihnen eine Hilfe bei der Bewertung der einzelnen Teams sein. Bitte bewerten Sie jedes Team separat und nutzen jeweils einen eigenen Bewertungsbogen. Beachten Sie dabei die Beschreibungen der einzelnen Bewertungskriterien. Die zu nutzende Punkteskala wird in der Tabelle erläutert. Rechnen Sie für die Gesamtbewertung die Punkte für die Bewertung des Schriftsatzes und der mündlichen Verhandlung zusammen. Einen zusätzlichen Notizzettel finden Sie auf Seite 3.

Schriftsatz:

Bitte vergeben Sie für den gesamten Schriftsatz eine Punktzahl zwischen 50 und 100 Punkten. Orientieren Sie sich dabei an den folgenden Bewertungskriterien:

1. **Formalia und Ausdruck:** Einhaltung der entsprechenden Formalia sowie des Ausdrucks beim Verfassen eines anwaltlichen Schriftsatzes.
2. **Juristische Bearbeitung:** Benennung der einschlägigen Paragraphen und Urteile; vollständige rechtliche Prüfung und nachvollziehbare Argumentation; Auswertung des gesamten Sachverhalts; angemessene Schwerpunktsetzung.

Bewertungskriterien	**Notizen**
1. Formalia und Ausdruck	

2. Juristische Bearbeitung	
Punktzahl: 50-60: ausreichend; 61-70: befriedigend; 71-80: gut; 81-90: sehr gut; 91-100: hervorragend	**<u>Bewertung</u>** **/100**
Richter/Richterin:	**Unterschrift:**

<u>Mündliche Verhandlung:</u>

Bitte vergeben Sie für die gesamte mündliche Leistung eine Punktzahl zwischen 50 und 100 Punkten. Orientieren Sie sich dabei an den folgenden Bewertungskriterien:

1. **Wissen über den Fall, die relevanten Rechtsaspekte und die Rechtsprechung:** Vorbereitung auf Nachfragen des Gerichts; Vorbereitung auf Vergleichsangebote; Wissen

über den Fall; Wissen über die rechtliche Thematik; Verbindung des Sachverhalts mit dem Recht; Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung.

2. **(Juristische) Argumentation und Interessenvertretung:** Überzeugendes Auftreten bei Anfangs- und Schlussplädoyer; Schlüssige und einfallsreiche Redebeiträge; Vertretung der Interessen des Mandanten; Verhandlungsgeschick.
3. **Rhetorische Fähigkeiten, Auftreten und Ausdruck:** Keine wörtliche Wiederholung des Schriftsatzes; Argumentationstechnik; freier Vortrag; Sprechgeschwindigkeit und Sprachfluss; Klare und prägnante Formulierungen; Ruhige Sprache auch in Drucksituationen; Auftreten als Team (gleiche Redeanteile, Hilfestellungen und Absprachen); Auftreten vor Gericht (Professionalität, Blickkontakt zu den Richtern und angemessene Kleidung).

Bewertungskriterien	**Notizen**
1. Wissen über den Fall, die relevanten Rechtsaspekte und die Rechtsprechung	
2. (Juristische) Argumentation und Interessenvertretung	
3. Rhetorische Fähigkeiten, Auftreten und Ausdruck	
Gesamtpunktzahl 50-60: ausreichend; 61-70: befriedigend;	**<u>Bewertung</u>**

71-80: gut; 81-90: sehr gut; 91-100: hervorragend	**/100**
Richter/Richterin:	**Unterschrift:**

Gesamtpunktzahl (Summe beider Bewertungen):

Notizen: